

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/81 vom 24. September 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2011\\_81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_81)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/81 du 24 septembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/81 del 24 settembre 2009

## **Regeste**

Art. 14 Abs. 2 AVIG. Befreiung von der Beitragszeit infolge Invalidität des Ehemanns. Vorliegend verneint, da der Zeitpunkt des Eintritts einer wirtschaftlichen Zwangslage weit über einem Jahr vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse liegt und damit der Kausalzusammenhang entfällt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2012, AVI 2011/81).Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichter Joachim Huber und a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiberin Jeannine BodmerEntscheid vom 26. Juni 2012in SachenA.\_\_\_\_,Beschwerdeführerin,gegenKantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen,Beschwerdegegnerin,betreffendArbeitslosenentschädigung (Beitragszeitbefreiung)Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Unbestrittenermassen hat die Beschwerdeführerin vor ihrer Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung keine Erwerbstätigkeit ausgeführt und damit die Beitragszeit nicht erfüllt. Umstritten ist wie im ersten Verfahren einzig, ob ein Befreiungsgrund gegeben ist. Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen kann auf die Erwägungen 1.3 und 1.4 im genannten Urteil vom 8. Juni 2008 verwiesen werden.

### **E. 2**

2.1 Nach wie vor streitig und zu prüfen ist, wann bei der Beschwerdeführerin eine wirtschaftliche Zwangslage eingetreten ist, so dass für sie klar war, dass sie auf Grund der zu erwartenden Sozialversicherungsleistungen ihres Ehemanns oder auf Grund des Vermögensverzehr infolge wirtschaftlicher Notwendigkeit zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gezwungen war (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 8. Juni 2011, a.a.O., E. 3.2 mit Verweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 4. August 2003, C 369/01, E. 33). 2.2 Gemäss Schreiben der Krankentaggeldversicherung des Ehemanns der Beschwerdeführerin vom 20. Februar 2009 richtete sie dem Ehemann vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 Taggelder in Höhe von Fr. 51'999.90 aus (act. G 3.1/29.10). Vom 1. Januar bis 7. Mai 2008 zahlte sie dem Ehemann Fr. 16'625.85 aus, danach wurden die Leistungen eingestellt (act. G 3.1/29.7). Dem Steuerausweis der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) vom

5. Februar 2009 ist zu entnehmen, dass der Ehemann vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 zudem IV-Taggelder von brutto Fr. 9'984.-- erhielt (act. G 3.1/29.6). Im Schreiben vom 12. August 2010 bestätigte die SVA, dem Ehemann vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 total Renten in Höhe von Fr. 22'563.-- ausbezahlt zu haben (act. G 3.1/29.5). Diese wurden gestützt auf das Verfügungsdatum der IV-Stelle vom 24. September 2009 jedoch rückwirkend definitiv festgelegt und ausbezahlt. Mit Steuerausweis vom 4. Januar 2010 für die Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2009 bestätigte die SVA sodann eine IV-Taggeld-Rückforderung im Betrag von Fr. 962.40 (brutto; act. G 3.1/29.4). In Übereinstimmung damit ist den Steuerunterlagen zu entnehmen, dass das Ehepaar in der Steuerperiode 2007 Einkünfte von Fr. 52'012.-- und ein Reinvermögen von Fr. 259'444.--, in der Steuerperiode 2008 Einkünfte von Fr. 26'006.-- und ein steuerbares Reinvermögen von Fr. 119'579.-- sowie in der Steuerperiode 2009 noch Einkünfte von Fr. 22'563.-- und ein Reinvermögen von Fr. 95'520.-- auswies (act. G 10.1-10.3).

2.3 Dies zeigt, dass seit dem Herzinfarkt des Ehemanns am 16. Juni 2006 einerseits das Einkommen von Fr. 52'012.-- im Jahr 2007 auf Fr. 26'006.-- im Jahr 2008 bzw. Fr. 22'563.-- im 2009 drastisch abgenommen und das Reinvermögen von Fr. 259'444.-- im Jahr 2007 auf Fr. 119'579.-- im 2008 und Fr. 95'520.-- im 2009 stark gesunken ist. Während die Beschwerdegegnerin davon ausgeht, dass die wirtschaftliche Zwangslage bereits im Jahr 2008 eingetreten sei, indem das Existenzminimum durch das veranlagte Einkommen von Fr. 26'006.-- nicht mehr gedeckt gewesen sei, stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, es müssten auch vorhandenes Kapital und Kapitalverbrauch zum Einkommen gerechnet werden. So würden gemäss den Ausführungen zu den Ergänzungs- und Sozialleistungen ja auch das Vermögen und die daraus resultierenden Einkünfte angerechnet.

2.4 Zwar ist der Beschwerdeführerin darin beizupflichten, dass grundsätzlich nicht nur Einkommen, sondern auch Vermögenserträge und Vermögensverzehr in die Prüfung des Zeitpunkts des Eintritts der wirtschaftlichen Zwangslage einzubeziehen sind. Vorliegend nahmen jedoch das Einkommen aus Taggeldern (von Fr. 52'012.-- auf Fr. 26'006.--) und das Reinvermögen (um knapp Fr. 140'000.--) zwischen 2007 und 2008 in so erheblicher Weise ab, dass bereits das Einkommen mitsamt allfälliger Vermögenserträge bei Weitem nicht mehr zur Sicherung der Existenzgrundlage des Ehepaares ausreichte. Zudem hätte sich die Beschwerdeführerin auch gestützt auf das im Jahr 2008 noch verbliebene Vermögen und in Anbetracht ihrer offenbar relativ hohen Lebenshaltungskosten der finanziell zunehmend prekären Situation bewusst werden müssen. Damit muss die wirtschaftliche Zwangslage im Jahr 2008 als eingetreten betrachtet werden. Nachdem die Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse vom 8. September 2010 somit weit nach Ablauf der Jahresfrist und offensichtlich zu spät erfolgte, ist kein Befreiungsgrund von der Beitragszeit gegeben.

2.5 Nachdem die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu einem Zeitpunkt eintrat, der auch mehr als ein Jahr vor der ersten Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin beim RAV im Mai 2010 (vgl. AVI 2010/98, E. 4.2) liegt, erübrigt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch eine Falschauskunft dieser Behörde von der rechtzeitigen Anmeldung abgehalten worden war.

2.6 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Befreiungsgrund des Eintritts der Invalidität des Ehemanns der Beschwerdeführerin nicht mehr kausal für die gewünschte Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung war und der massgebende Zeitpunkt somit weit mehr als ein Jahr davor zurückliegt. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragszeit im Sinn von Art. 14 Abs. 2 AVIG nicht erfüllt. Demgemäss hat das

Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.